

DEKAL100

Ausgabe: 1-DE

Datum der Erstellung/Überarbeitung: 15.11.2023

Ersetzt Fassung: ---

3. Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe

Information nicht relevant.

3.2 Gemische

Enthält:

Bezeichnung des Stoffs	Einstufung Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)	Konzentration %
Citronensäure Monohydrat CAS 5949-29-1 CE 691-328-9 INDEX --- Registrierungsnummer 01-2119457026-42-XXXX	Eye Irrit.2; H319	45 ≤ C < 50 %

Wo:

Eye Irrit. 2	Augenreizung Kategorie 2	H319 Verursacht schwere Augenreizung.
--------------	--------------------------	---------------------------------------

4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen.

BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Sofort mindestens 15 Minuten lang gründlich bei geöffnetem Lidspalt mit fließendem Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Suchen Sie einen Arzt auf, wenn das Problem weiterhin besteht.

BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut sofort mit viel Wasser abwaschen. Bei anhaltender Reizung einen Arzt aufsuchen. Kontaminierte Kleidung vor erneutem Tragen waschen.

BEI EINATMEN: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen. Bei Atembeschwerden sofort einen Arzt anrufen.

BEI VERSCHLUCKEN: Sofort Arzt hinzuziehen. Erbrechen nur auf ärztliche Anweisung herbeiführen. Niemals einer bewusstlosen Person etwas durch den Mund verabreichen, wenn nicht vom Arzt genehmigt.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen.

Es sind keine spezifischen Informationen über die durch das Produkt verursachten Symptome und Wirkungen bekannt.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung.

Keine Informationen verfügbar

5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel.

GEEIGNETE LÖSCHMITTEL: Die Löschmittel sind die üblicherweise verwendeten: Kohlendioxid (CO₂), Schaum, Pulver und vernebeltes Wasser.

UNGEEIGNETE LÖSCHMITTEL: Keine bekannt.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren.

GEFAHREN DURCH EXPOSITION IM BRANDFALL

Das Einatmen von Verbrennungsprodukten vermeiden.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Die Behälter mit Wasserstrahlen kühlen, um die Zersetzung des Produkts und die Entwicklung potenziell gesundheitsgefährdender Stoffe zu verhindern. Immer eine vollständige Brandschutzausrüstung tragen.

Kontaminiertes Löschwasser auffangen, darf nicht in die Kanalisation gelangen. Kontaminiertes Löschwasser und Brandrückstände entsprechend den geltenden Vorschriften entsorgen.

AUSRÜSTUNG

Normale Feuerwehrbekleidung, wie z. B. ein unabhängiges Pressluftatemgerät mit offenem Kreislauf (EN 137), einen feuerfesten Anzug (EN 469), feuerfeste Handschuhe (EN 659) und Feuerwehrtiefel (HO A29 oder A30).

DEKAL100

Ausgabe: 1-DE

Datum der Erstellung/Überarbeitung: 15.11.2023

Ersetzt Fassung: ---

5.4. Weitere Informationen

Keine Daten verfügbar

6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung.

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren.

Das Leck, wenn keine Gefahr besteht, verschließen.

Geeignete Schutzausrüstung (einschließlich persönlicher Schutzausrüstung, wie in Abschnitt 8 des Sicherheitsdatenblattes beschrieben) tragen, um eine Kontamination von Haut, Augen und persönlicher Kleidung zu verhindern. Diese Anweisungen gelten sowohl für das Arbeitspersonal als auch für Notfalleinsätze.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen.

Das Produkt nicht in die Kanalisation, das Oberflächenwasser oder das Grundwassersystem gelangen lassen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung.

Das Produkt in einen geeigneten Behälter saugen. Wenn das Produkt entflammbar ist, explosionsgeschützte Geräte verwenden. Die Kompatibilität des zu verwendenden Behälters mit dem Produkt überprüfen, siehe Abschnitt 10. Den Rest mit inertem Absorptionsmaterial aufnehmen. Für eine ausreichende Belüftung des von dem Leck betroffenen Bereichs sorgen. Kontaminiertes Material als Abfall nach Abschnitt 13 entsorgen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte.

Für Informationen zum persönlichen Schutz und zur Entsorgung siehe Abschnitte 8 und 13.

7. Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung.

Das Produkt nach Konsultation aller anderen Abschnitte dieses Sicherheitsdatenblattes handhaben. Freisetzung des Produkts in die Umwelt vermeiden. Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. Nach Gebrauch Hände waschen. Kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstung vor dem Betreten von Essbereichen entfernen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten.

Nur im Originalbehälter aufbewahren/lagern. Behälter geschlossen halten, an einem gut belüfteten Ort, vor direkter Sonneneinstrahlung geschützt aufbewahren. Behälter von inkompatiblen Materialien fernhalten, siehe Abschnitt 10.

7.3. Spezifische Endanwendungen.

Siehe die Expositionsszenarien im Anhang zu diesem Sicherheitsdatenblatt.

8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen.

8.1. Zu überwachende Parameter.

Normative Referenzen:

DEU	Deutschland	Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS 900) - Liste der Arbeitsplatzgrenzwerte und Kurzzeitwerte. MAK- und BAT-Werte-Liste 2020, Ständige Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe, Mitteilung 56
FRA	France	Valeurs limites d'exposition professionnelle aux agents chimiques en France. ED 984 - INRS
ITA	Italia	Decreto Legislativo 9 Aprile 2008, n.81
GBR	United Kingdom	EH40/2005 Workplace exposure limits (Fourth Edition 2020)
EU	OEL EU	Direttiva (UE) 2022/431; Direttiva (UE) 2019/1831; Direttiva (UE) 2019/130; Direttiva (UE) 2019/983; Direttiva (UE) 2017/2398; Direttiva (UE) 2017/164; Direttiva 2009/161/UE; Direttiva 2006/15/CE; Direttiva 2004/37/CE; Direttiva 2000/39/CE; Direttiva 98/24/CE; Direttiva 91/322/CEE.
	TLV-ACGIH	ACGIH 2021

CITRONENSÄURE MONOHYDRAT

Vorgesehene Konzentration für einen Nicht-Effekt auf die Umwelt - PNEC		
Referenzwert in Süßwasser	0,44	mg/l
Referenzwert in Salzwasser	0,044	mg/l
Referenzwert für Ablagerungen in Süßwasser	34,6	mg/kg/d
Referenzwert für Ablagerungen in Salzwasser	3,46	mg/kg/d
Referenzwert in Wasser, wechselhafte Freisetzung	NEA	
Referenzwert für Mikroorganismen STP	1000	mg/l
Referenzwert für die Lebensmittelkette (Sekundärvergiftung)	NEA	
Referenzwert für das terrestrische System	33,1	mg/kg/d
Referenzwert für die Atmosphäre	NPI	

DEKAL100

Ausgabe: 1-DE

Datum der Erstellung/Überarbeitung: 15.11.2023

Ersetzt Fassung: ---

Legende:

(C) = CEILING; INALAB = Inhalierbare Fraktion; RESPIR = Atmungsfähige Fraktion; TORAC = Thoraxfraktion.

VND = Gefahr identifiziert, aber keine DNEL/PNEC verfügbar; NEA = keine Exposition erwartet; NPI = keine Gefahr identifiziert; LOW = geringe Gefahr; MED = mittlere Gefahr; HIGH = hohe Gefahr.

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition.

Da der Einsatz geeigneter technischer Maßnahmen stets Vorrang vor persönlicher Schutzausrüstung haben sollte, ist für eine gute Belüftung am Arbeitsplatz durch eine wirksame lokale Absaugung zu sorgen. Lassen Sie sich bei der Wahl der persönlichen Schutzausrüstung von Ihrem Chemikalien-Lieferanten beraten. Persönliche Schutzausrüstungen müssen die CE-Kennzeichnung tragen, die ihre Konformität mit den geltenden Normen bescheinigt.

Für die Wahl der Risikomanagementmaßnahmen und der Betriebsbedingungen verweisen wir auch auf die beigefügten Expositionsszenarien.

Eine Notdusche mit Augen- und Gesichtsdusche bereitstellen.

HANDSCHUTZ

Die Hände mit Arbeitshandschuhen der Kategorie III (siehe Norm EN 374) schützen.

Bei der endgültigen Auswahl des Arbeitshandschuhmaterials ist Folgendes zu berücksichtigen: Kompatibilität, Degradation, Durchbruchzeit und Permeation.

Bei Zubereitungen muss die Beständigkeit der Arbeitshandschuhe gegen chemische Agenzien vor dem Gebrauch überprüft werden, da sie nicht vorhersehbar ist. Die Handschuhe haben eine Tragedauer, die von der Dauer und der Art der Benutzung abhängt.

HAUTSCHUTZ

Langärmelige Arbeitskleidung und Sicherheitsschuhe für den gewerblichen Gebrauch der Kategorie I (siehe Verordnung 2016/425 und Norm EN ISO 20344) tragen. Sich nach Ausziehen der Schutzkleidung mit Wasser und Seife waschen.

AUGENSCHUTZ

Es wird empfohlen, luftdichte Schutzbrillen zu tragen (Referenznorm EN 166).

ATEMSCHUTZ

Wenn der Schwellenwert (z. B. TLV-TWA) des Stoffes oder eines oder mehrerer der im Produkt enthaltenen Stoffe überschritten wird, wird empfohlen, eine Maske mit Filter Typ B getragen werden, dessen Klasse (1, 2 oder 3) aufgrund der Grenzkonzentration bei der Verwendung gewählt werden muss. (siehe Norm EN 14387). Falls Gase oder Dämpfe anderer Art und/oder Gase oder Dämpfe mit Partikeln (Aerosole, Dämpfe, Nebel usw.) vorhanden sein sollten, müssen kombinierte Filter vorgesehen werden. Die Verwendung von Atemschutzgeräten ist erforderlich, wenn die getroffenen technischen Maßnahmen nicht ausreichen, um die Exposition der Arbeitnehmer auf die betrachteten Schwellenwerte zu begrenzen.

Der durch Masken gebotene Schutz ist in jedem Fall begrenzt. Falls der betreffende Stoff geruchlos ist oder seine Geruchsschwelle über der entsprechenden TLV-TWA liegt, sowie im Notfall, ein umluftunabhängiges Pressluftatmungsgerät mit offenem Kreislauf (siehe Norm EN 137) oder ein Atemschutzgerät mit externer Luftzufuhr (siehe Norm EN 138) tragen. Siehe EN 529 für die richtige Auswahl von Atemschutzgeräten.

BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER UMWELTEXPOSITION

Emissionen aus Produktionsprozessen, einschließlich der Emissionen aus Lüftungsanlagen, sollten kontrolliert werden, um die Umweltschutzvorschriften einzuhalten.

9. Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Eigenschaften	Wert	Informationen
Aggregatzustand	flüssig	Methode: visuell Temperatur: 20 °C
Farbe	farblos	Temperatur: 20 °C
Geruch	Mandel	Methode: Geruch Konzentration: 100%
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	Nicht bestimmt	Grund für das Fehlen von Daten: Nicht relevant für die Einstufung dieses Produkts
Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich	Nicht bestimmt	Grund für das Fehlen von Daten: Nicht relevant für die Einstufung dieses Produkts

DEKAL100

Ausgabe: 1-DE

Datum der Erstellung/Überarbeitung: 15.11.2023

Ersetzt Fassung: ---

Entzündbarkeit	Nicht entflammbar	
Untere und obere Explosionsgrenze	Nicht anwendbar	
Flammpunkt	Nicht anwendbar	
Zündtemperatur	Nicht anwendbar	
Zersetzungstemperatur	Nicht anwendbar	
pH-Wert	0,8	Methode: elektronischer pH-Tester Konzentration: 100% Temperatur: 20 °C
Kinematische Viskosität	Nicht bestimmt	Grund für das Fehlen von Daten: Nicht relevant für die Einstufung dieses Produkts
Löslichkeit	Wasserlöslich	
Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser	Nicht bestimmt	Grund für das Fehlen von Daten: Nicht relevant für die Einstufung dieses Produkts
Dampfdruck	Nicht bestimmt	Grund für das Fehlen von Daten: Nicht relevant für die Einstufung dieses Produkts
Dichte und/oder relative Dichte	1,2 g/cm ³	Methode: Aräometer Temperatur: 20 °C
Relative Dampfdichte	Nicht verfügbar	
Partikeleigenschaften	Nicht anwendbar	

9.2. Sonstige Angaben

- 9.2.1. Angaben über physikalische Gefahrenklassen
Keine Informationen verfügbar
- 9.2.2. Sonstige Sicherheitseigenschaften
Keine Informationen verfügbar

10. Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität.

Keine besonderen Reaktionsgefahren mit anderen Stoffen unter den normalen Einsatzbedingungen.

10.2. Chemische Stabilität.

Das Produkt ist unter normalen Gebrauchs- und Lagerbedingungen stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen.

Bei bestimmungsgemäßer Verwendung und Lagerung sind keine gefährlichen Reaktionen zu erwarten.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen.

Es sind keine speziell zu vermeidenden Bedingungen bekannt. Die üblichen Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit Chemikalien sind zu beachten.

10.5. Unverträgliche Materialien.

Keine Informationen verfügbar

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte.

Keine Informationen verfügbar.

11. Toxikologische Angaben

Da keine experimentellen toxikologischen Daten über das Produkt selbst vorliegen, wurden etwaige Gesundheitsgefahren des Produkts auf der Grundlage der Eigenschaften der enthaltenen Stoffe nach den Kriterien bewertet, die in der Referenzgesetzgebung für die Einstufung festgelegt sind.

Zu berücksichtigen ist daher die Konzentration der einzelnen in Abschnitt 3 genannten gefährlichen Stoffe, falls vorhanden, um die toxikologischen Auswirkungen der Exposition gegenüber dem Produkt zu beurteilen.

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Stoffwechsel, Kinetik, Wirkungsmechanismus und andere Informationen

DEKAL100

Ausgabe: 1-DE

Datum der Erstellung/Überarbeitung: 15.11.2023

Ersetzt Fassung: ---

Keine Informationen verfügbar

Angaben zu wahrscheinlichen Expositionswegen

Keine Informationen verfügbar

Verzögert und sofort auftretende Wirkungen sowie chronische Wirkungen nach kurzer oder lang anhaltender Exposition

Keine Informationen verfügbar

Wechselwirkungen

Keine Informationen verfügbar

AKUTE TOXIZITÄT.

ATE (Inhalation) des Gemisches: Nicht eingestuft (keine relevanten Komponenten).

ATE (Oral) des Gemisches: Nicht eingestuft (keine relevanten Komponenten).

ATE (Kutan) des Gemisches: Nicht eingestuft (keine relevanten Komponenten).

CITRONENSÄURE MONOHYDRAT

LD50 (Oral): 5400 mg/kg Ratte

LD50 (Kutan): > 2000 mg/kg Ratte

ÄTZ- / REIZWIRKUNG AUF DIE HAUT.

Entspricht nicht den Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

SCHWERE AUGENSCHÄDIGUNG / -REIZUNG.

Verursacht schwere Augenreizung.

SENSIBILISIERUNG DER ATEMWEGE/HAUT.

Entspricht nicht den Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

KEIMZELL-MUTAGENITÄT.

Entspricht nicht den Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

KARZINOGENITÄT.

Entspricht nicht den Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

REPRODUKTIONSTOXIZITÄT.

Entspricht nicht den Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

SPEZIFISCHE ZIELORGAN-TOXIZITÄT BEI EINMALIGER EXPOSITION.

Entspricht nicht den Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

SPEZIFISCHE ZIELORGAN-TOXIZITÄT BEI WIEDERHOLTER EXPOSITION.

Entspricht nicht den Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

ASPIRATIONSGEFAHR.

Entspricht nicht den Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

11.2. Angaben zu weiteren Gefahren

Gemäß den verfügbaren Daten enthält das Produkt keine Stoffe, die in den europäischen Hauptlisten zu potenziellen oder vermuteten endokrinschädigenden Eigenschaften mit Auswirkungen auf die der Beurteilung unterzogene menschliche Gesundheit aufgelistet sind.

12. Umweltbezogene Angaben

Verwendung gemäß guter Arbeitspraxis, wobei eine Freisetzung des Produkts in der Umwelt zu vermeiden ist. Die zuständigen Behörden informieren, wenn das Produkt in Wasserläufe gelangt ist oder den Boden oder die Vegetation kontaminiert hat.

12.1. Toxizität.

Citronensäure Monohydrat

LC50 - Fische. > 440 mg/l/96h

EC50 - Krustentiere 1535 mg/l/48h Daphnia magna

EC50 - Algen / Wasserpflanzen. > 1535 mg/l/72h

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit.

CITRONENSÄURE MONOHYDRAT

DEKAL100

Ausgabe: 1-DE

Datum der Erstellung/Überarbeitung: 15.11.2023

Ersetzt Fassung: ---

Schnell abbaubar

OECD TG 301 B

12.3. Bioakkumulationspotenzial.

Keine Informationen verfügbar.

12.4. Mobilität im Boden.

Keine Informationen verfügbar.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung.

Gemäß den verfügbaren Daten enthält das Produkt nicht mehr als 0,1 % PBT- oder vPvB-Stoffe.

12.6. Endokrinschädigende Eigenschaften

Gemäß den verfügbaren Daten enthält das Produkt keine Stoffe, die in den europäischen Hauptlisten zu potenziellen oder vermuteten endokrinschädigenden Eigenschaften mit Auswirkungen auf die der Beurteilung unterzogene Umwelt aufgelistet sind.

12.7 Andere schädliche Wirkungen.

Keine Informationen verfügbar.

13. Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung.

Wiederverwendung, wenn möglich. Produktreste sind als gefährlicher Sondermüll zu betrachten. Die Gefährlichkeit von Abfall, der einen Teil dieses Produkts enthält, muss gemäß der geltenden Gesetzgebung bewertet werden. Die Entsorgung muss einem autorisierten Abfallentsorgungsunternehmen übertragen werden, unter Einhaltung der nationalen und möglicherweise lokalen Vorschriften.

KONTAMINIERTE VERPACKUNGEN

Kontaminierte Verpackungen müssen in Übereinstimmung mit den nationalen Abfallentsorgungsvorschriften der Verwertung oder Entsorgung zugeführt werden.

14. Angaben zum Transport

Das Produkt ist nach den geltenden Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter auf Straße (A.D.R.), Schiene (RID), See (IMDG-Code) und Luft (IATA) nicht als gefährlich einzustufen.

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer

ADR-RID-ADN-IMDG-IATA:

Nicht relevant

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR-RID-ADN-IMDG-IATA:

Nicht relevant

14.3. Transportgefahrenklassen

ADR-RID-ADN-IMDG-IATA:

Nicht relevant

14.4. Verpackungsgruppe

ADR-RID-ADN-IMDG-IATA:

Nicht relevant

14.5. Umweltgefahr

Nicht relevant

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Nicht relevant

14.7. Massengutbeförderung gemäß den Akten der IMO

Information nicht relevant

15. Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Kategorie Seveso - Richtlinie 2012/18/EU: Keine

Beschränkungen für das Produkt oder die enthaltenen Stoffe gemäß Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.

DEKAL100

Ausgabe: 1-DE

Datum der Erstellung/Überarbeitung: 15.11.2023

Ersetzt Fassung: ---

Produkt

Punkt. 3

Verordnung (EG) Nr. 2019/1148 - in Bezug auf den Vertrieb auf dem Markt und die Verwendung von explosiven Ausgangsstoffen
Nicht relevant

Stoffe in der Kandidatenliste (Art. 59 REACH).

Gemäß den verfügbaren Daten enthält das Produkt nicht mehr als 0,1 % SVHC-Stoffe.

Zulassungspflichtige Stoffe (Anhang XIV REACH).

Keine.

Stoffe, die der Ausfuhrnotifikation unterliegen Verordnung (EU) 649/2012:

Keine.

Stoffe, die dem Rotterdamer Übereinkommen unterliegen:

Keine.

Stoffe, die dem Stockholmer Übereinkommen unterliegen:

Keine.

Gesundheitsüberwachung.

Die diesen gesundheitsgefährdenden Stoffen ausgesetzten Arbeitnehmer müssen der ärztlichen Überwachung unterzogen werden, die gemäß den Bestimmungen des Art. 41 der gvD 81 vom 9. April 2008 erfolgen muss, es sei denn, die Gefahr für die Sicherheit und Gesundheit des Arbeitnehmers wird als irrelevant, gemäß Art. 224, Abs. 2 beurteilt.

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung.

Es wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung für das Gemisch / die Stoffe in Abschnitt 3 durchgeführt

16. Sonstige Angaben.

Weitere Informationen

Der Benutzer unseres Produkts ist allein verantwortlich für die Einhaltung der geltenden Gesetze und Vorschriften. Die Informationen basieren auf unserem derzeitigen Wissensstand. Sie stellen jedoch weder eine Zusicherung von Eigenschaften der Produkte noch den Abschluss eines allfälligen Rechtsverhältnisses dar.

LEGENDE:

- ADR: Europäisches Abkommen für den Transport gefährlicher Güter auf der Straße
- CAS NUMBER: Nummer des Chemical Abstract Service
- CE50: Konzentration, die bei 50 % der Testpopulation Wirkung zeigt
- CE NUMBER: Identifikationsnummer in ESIS (Europäische Datenbank für Altstoffe)
- CLP: Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
- DNEL: Grenzwert, unterhalb dessen der Stoff keine Wirkung ausübt
- EmS: Emergency Schedule
- GHS: Global harmonisiertes System für die Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien
- IATA DGR: Verordnung für den Transport gefährlicher Güter der Internationalen Lufttransportvereinigung
- IC50: Immobilisierungskonzentration von 50 % der Testpopulation
- IMDG: Beförderungsvorschrift für gefährliche Güter im Seeschiffsverkehr
- IMO: Internationale Seeschiffahrtsorganisation
- INDEX NUMBER: Identifikationsnummer im Anhang VI der CLP
- LC50: Letale Konzentration 50 %
- LD50: Letale Dosis 50 %
- OEL: Arbeitsplatzgrenzwert
- PBT: Persistent, bioakkumulierbar und toxisch nach REACH
- PEC: Vorhersehbare Umgebungskonzentration
- PEL: Vorhersehbarer Grad der Exposition
- PNEC: Vorhersehbare, wirkungslose Konzentration
- REACH: Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
- RID: Verordnung für die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Schiene
- TLV: Schwellen-Grenzwert

DEKAL100

Ausgabe: 1-DE

Datum der Erstellung/Überarbeitung: 15.11.2023

Ersetzt Fassung: ---

- TLV CEILING: Konzentration, die zu keinem Zeitpunkt während der Arbeitsexposition überschritten werden darf.
- TWA STEL: Kurzfristiger Expositionsgrenzwert
- TWA: Gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert
- VOC: Flüchtige organische Verbindungen
- vPvB: Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar gemäß REACH
- WGK: Wassergefährdungsklasse (Deutschland).

ALLGEMEINE BIBLIOGRAPHIE:

1. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments (REACH)
 2. Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments (CLP)
 3. Verordnung (EG) Nr. 2020/878 (Anh. II Verordnung REACH)
 4. Verordnung (EG) Nr. 790/2009 des Europäischen Parlaments (I ATP. CLP)
 5. Verordnung (EG) Nr. 286/2011 des Europäischen Parlaments (II ATP. CLP)
 6. Verordnung (EG) Nr. 618/2012 des Europäischen Parlaments (III ATP. CLP)
 7. Verordnung (EG) Nr. 487/2013 des Europäischen Parlaments (IV ATP. CLP)
 8. Verordnung (EG) Nr. 944/2013 des Europäischen Parlaments (V ATP. CLP)
 9. Verordnung (EG) Nr. 605/2014 des Europäischen Parlaments (VI ATP. CLP)
 10. Verordnung (EG) Nr. 2015/1221 des Europäischen Parlaments (VII ATP. CLP)
 11. Verordnung (EG) Nr. 2016/918 des Europäischen Parlaments (VIII ATP. CLP)
 12. Verordnung (EG) Nr. 2016/1179 (IX ATP. CLP)
 13. Verordnung (EG) Nr. 2017/776 (X ATP. CLP)
 14. Verordnung (EG) Nr. 2018/669 (XI ATP. CLP)
 15. Verordnung (EG) Nr. 2019/521 (XII ATP. CLP)
 16. Delegierte Verordnung (EG) Nr. 2018/1480 (XIII ATP. CLP)
 17. Verordnung (EG) Nr. 2019/1148
 18. Delegierte Verordnung (EG) Nr. 2020/217 (XIV ATP. CLP)
 19. Delegierte Verordnung (EG) Nr. 2020/1182 (XV ATP. CLP)
 20. Delegierte Verordnung (EG) Nr. 2021/643 (XVI ATP. CLP)
 21. Delegierte Verordnung (EG) Nr. 2021/849 (XVII ATP. CLP)
 22. Delegierte Verordnung (EG) Nr. 2022/692 (XVIII ATP. CLP)
- The Merck Index. - 10th Edition
 - Handling Chemical Safety - INRS - Fiche Toxicologique (toxicological sheet)
 - Patty - Industrial Hygiene and Toxicology
 - N.I. Sax - Dangerous properties of Industrial Materials-7, 1989 Edition
 - Webseite IFA GESTIS
 - Webseite der Europäischen Chemikalienagentur ECHA
 - Datenbank der SDS-Modelle für Chemikalien - Gesundheitsministerium und Nationales Gesundheitsinstitut

Hinweis für den Benutzer:

Die in diesem Datenblatt enthaltenen Informationen basieren auf den von uns zum Zeitpunkt der letzten Fassung verfügbaren Kenntnissen. Der Benutzer muss die Eignung und Vollständigkeit der Informationen in Bezug auf die spezifische Verwendung des Produkts sicherstellen.

Dieses Dokument darf nicht als Garantie für eine spezifische Eigenschaft des Produkts interpretiert werden.

Da die Verwendung des Produkts nicht unter unserer direkten Kontrolle steht, ist es die Pflicht des Benutzers, die Gesundheits- und Sicherheitsgesetze und -vorschriften in eigener Verantwortung zu beachten.

Für unsachgemäßen Gebrauch wird keine Haftung übernommen.

Bieten Sie eine angemessene Schulung für das Personal an, das mit der Verwendung von Chemikalien zu tun hat.

BERECHNUNGSMETHODEN DER EINSTUFUNG

Chemisch-physische Gefahren: Die Einstufung des Produktes wurde aus den Kriterien von der Verordnung CLP, Anhang I, Teil 2 abgeleitet. Die Berechnungsmethoden der chemisch-physischen Eigenschaften sind in Abschnitt 9 angeführt.

Gefahren für die Gesundheit: Die Einstufung des Produktes basiert auf den Berechnungsmethoden, die in Anhang I der CLP, Teil 3 vorgegeben sind, sofern in Abschnitt 11 nicht anders angeführt.

Gefahren für die Umwelt: Die Einstufung des Produktes basiert auf den Berechnungsmethoden, die in Anhang I der CLP, Teil 4 vorgegeben sind, sofern in Abschnitt 12 nicht anders angeführt.